

Nachtrag 5

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Basler Ausbaugewerbe
vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014

abgeschlossen per 1. April 2021

zwischen
den Arbeitgeberverbänden

bodenbasel

Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt

Glasermeisterverband Basel

Malermeisterverband Basel-Stadt

Steinmetzverband Nordwestschweiz

einerseits
und den Arbeitnehmerverbänden

Gewerkschaft UNIA Nordwestschweiz

Gewerkschaft SYNA Nordwestschweiz

andererseits

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014 schliessen rückwirkend per 1. April 2021 folgende Zusatzvereinbarung ab:

Pauschale Verpflegungsentschädigung

1. Allen dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden inkl. den Lernenden sind folgende pauschale Verpflegungsentschädigungen ausbezahlen:

ab 1. April 2021:	CHF	80.00 pro Monat (rückwirkend)
ab 1. April 2022:	CHF	120.00 pro Monat
ab 1. April 2023:	CHF	160.00 pro Monat

Bereits ab 1. April 2021 erfolgte pauschale Verpflegungsentschädigungen können voll anzurechnen werden.

Die pauschale Verpflegungsentschädigung gilt als eine Spesenart, die nur dann geschuldet ist, wenn auch tatsächlich gearbeitet wird. Wird infolge Ferien, Krankheit, Unfall und anderen Abwesenheiten nicht ein voller Monat gearbeitet, besteht ein pro-rata Anspruch. Bei im Stundenlohn angestellten Arbeitnehmern empfiehlt die Paritätische Kommission, die pauschale Verpflegungsentschädigung, basierend auf den durchschnittlichen monatlichen Ar-

beitsstunden von 183.33 Std. (Art. 34.2 GAV), als sozialbeitragsbefreiten Zuschlag auf den Stundenlohn aufzurechnen.

Für Arbeitseinsätze, welche eine auswärtige Übernachtung am Einsatzort erfordern, gelten weiterhin die Bestimmungen von Art. 40 GAV.

Vaterschaftsurlaub (gilt ab 01.01.2022)

2. In Abweichung von Art. 30.1 Abs. c GAV haben sämtliche dem GAV unterstellte Arbeitnehmer Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub, welcher mit einer Lohnfortzahlung von 100% entschädigt wird. Die Arbeitgeber behalten die entsprechende EO-Entschädigung. Damit ist der gesamte Anspruch auf freie Tage im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes abgegolten. Durch den GAV fallen keine zusätzlichen Urlaubstage zum gesetzlichen Vaterschaftsurlaub an. Der Vaterschaftsurlaub muss innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden.

Der vorliegende Nachtrag 5 bildet einen integrierenden Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe vom 1. April 2004 / Druckausgabe 2014.

Basel, 30. November 2021

Die Vertragsparteien:

bodenbasel

Patrick Businger
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Dachdeckermeisterverband Basel-Stadt

Andreas Meyer
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Glasermeisterverband Basel

Silvio Cimei
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer

Malermeisterverband Basel-Stadt

Roman Klauser
Delegierter

René Saner
Geschäftsführer

Steinmetzverband Nordwestschweiz

Felix Forrer
Co-Präsident

Stefan Mesmer
Co-Präsident

Gewerkschaft UNIA Nordwestschweiz

Vania Alleva
Präsidentin

Bruna Campanello
Sektorleiterin Gewerbe

Gewerkschaft SYNA Nordwestschweiz

Arno Kerst
Präsident

Mandy Zeckra
Leiterin Sektor Gewerbe